



Kirchenrechtliche Einordnung des BDKJ

Der **§ 1 Organisation** erhält einen neuen Absatz 2:

„Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Aachen ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.“

Der neue Satzungstext im **§ 1 Organisation** lautet nun:

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.
- (2) „Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Aachen ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1